



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	059-2025
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPART.135
Eingereicht am:	12.03.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Nein
Eingereicht von:	Patzen (Bern, GRÜNE) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	682/2025 vom 25. Juni 2025
Direktion:	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wohin fliessen die Mittel für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten?

Mit der ORS AG hat ein gewinnorientiertes Unternehmen den Zuschlag für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten in der Region Emmental-Oberaargau und abgewiesenen Asylsuchenden im ganzen Kanton erhalten. Die Schweizer Betreuungsfirma ORS gehört dem britischen Dienstleistungskonzern Serco, der rund um die Welt in der Betreuung von Geflüchteten, dem Betrieb von Gefängnissen oder auch in der Rüstungs- und Militärindustrie tätig ist. Die ORS AG macht mit der Betreuung von Geflüchteten jährlich hohe Umsätze und Gewinne: Gemäss Medienberichten betrug der Gewinn 2019 1,3 Millionen und 2021 2,6 Millionen. Dass Steuergelder in undurchsichtige internationale Konzernstrukturen abfliessen, ist höchst störend.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch waren der Umsatz und der Gewinn der ORS AG in den letzten Jahren?
2. Weist die ORS AG gegenüber dem Kanton Bern aus, wie viel Gewinn sie aus den Aufträgen des Kantons Berns zieht?
3. Falls nein: Ist der Regierungsrat bereit, diese Information einzuholen? Wenn nicht, warum nicht?
4. Wie kann der Regierungsrat in Zukunft sicherstellen, dass keine öffentlichen Gelder in die Gewinne von privaten Unternehmen abfliessen? Welche Schritte unternimmt er dafür?

Antwort des Regierungsrates

Im Einklang mit Art. 95 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), mit Art. 10 des Gesetzes über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) und Art. 10ff des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG) erfüllt der Kanton seine Aufgaben entweder selbst oder überträgt sie durch Gesetz an Private und Institutionen ausserhalb der Verwaltung. Der Gesetzgeber beabsichtigte also explizit, dass an sich staatliche Aufgaben an öffentliche und private Trägerschaften übertragen werden können. Diese gesetzlichen Grundlagen sind durch Verabschiedung im Grossen Rat demokratisch legitimiert.

Die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten ist somit keine Aufgabe, die zwingend durch den Kanton erfüllt werden muss. Im vorliegenden Fall ist unter Einhaltung der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechts eine solche Aufgabenübertragung erfolgt. Ein Prinzip des öffentlichen Ausschreibungsrechts ist, dass der die Kriterien am besten erfüllende Anbieter den Zuschlag erhält. Diese Kriterien umfassen u.a. Qualität und Preis. Es liegt in der Natur dieses Wettbewerbs, dass die Anbieter einen Gewinn erwirtschaften können. Selbst Anbieter, die als gemeinnützige Organisationen auftreten, müssen ihr Angebot so kalkulieren, dass sie kostendeckend arbeiten können.

Die obersten Ziele der im Juli 2020 in Kraft getretenen Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) sind die rasche und nachhaltige Integration von Asylsuchenden und die konsequente Wegweisung von abgewiesenen Personen. Der Kanton Bern zielt mit NA-BE darauf ab, die Wirksamkeit im Integrationsbereich und damit auch die Erwerbsquote von geflüchteten Personen zu erhöhen. Es sollen sich die besten und wirksamsten Angebote durchsetzen. Es ist ein Kerngedanke von NA-BE, dass die Leistungserbringer teilweise erfolgsorientiert abgesehen werden und somit über ein gewisses Mass an unternehmerischer Freiheit verfügen müssen. Die Mandate an die regionalen Partner wurden im Zuge der Einführung von NA-BE im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens vergeben. Die heutige Abgeltung basiert auf offerierten Pauschalen und ist zu einem gewissen Teil abhängig von der Zielerreichung bezüglich Integrationsförderung.

Zu Frage 1: Wie hoch war der Umsatz und Gewinn der ORS AG in den letzten Jahren?

Die ORS hat für die Jahre 2020, 2021 und 2022 je einen Geschäftsbericht veröffentlicht. Es liegen somit die Umsatzzahlen aus diesen Jahren vor. Daraus sind die konsolidierten operativen Gewinne aus den Geschäftsjahren 2020 (CHF 1.3 Mio.) und 2021 (CHF 2.6 Mio.) zu entnehmen, die insgesamt in den Ländern Schweiz, Österreich, Deutschland und Italien erzielt wurden.

Zu Frage 2: Weist die ORS AG gegenüber dem Kanton Bern aus, wie viel Gewinn sie aus den Aufträgen des Kantons Bern zieht?

Als Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz ist sie dazu nicht verpflichtet. Die ORS AG ist Teil der Serco Group plc. Als börsennotiertes Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich muss die Serco jährlich einen Geschäftsbericht veröffentlichen. Darin wird jedoch nur der konsolidierte Finanzbericht der gesamten Gruppe abgebildet.

Was das Mandat der ORS AG als für die Betreuung und Unterbringung von Weggewiesenen zuständige Nothilfestelle angeht, verweist der Regierungsrat auf seine Antwort zu Ziffer 3 der Motion 072-2023 Berger Sturm (SP, Grosshöchstetten) «Keine versteckten Einnahmen auf dem Buckel der Nothilfebeziehenden».

Zu Frage 3: Falls nein, ist der Regierungsrat bereit, diese Information einzuholen? Wenn nicht, warum nicht?

Nein. Es hat wie oben ausgeführt ein ordentliches Ausschreibungsverfahren stattgefunden. Es werden Abgeltungen gemäss Offerte von ORS ausgerichtet. Dass die ORS damit Gewinn erzielt, ist nicht störend.

Zu Frage 4: Wie kann der Regierungsrat in Zukunft sicherstellen, dass keine öffentlichen Gelder in die Gewinne von privaten Unternehmen abfliessen? Welche Schritte unternimmt er dafür?

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, dies zu verhindern; umso mehr, als dies ein Eingriff in die öffentlichen Beschaffungsverfahren wäre. Im vorliegenden Fall stellen die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion und die Sicherheitsdirektion sicher, dass die Leistungen gemäss Vertrag erbracht werden (Menge, Qualität etc.). Darüber hinaus besteht kein Handlungsbedarf.

Verteiler

– Grosser Rat